



Gemeinde **Herzebrock-Clarholz**

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

21. Jahrgang

14.07.2026

Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel

Seite(n)

Inkrafttreten der N-24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

1 - 5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 267 "Postweg-Mitte" der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

6 - 8

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der N-24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 27.05.2026 die N-24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschlossen.

I. Beschlussfassung über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat bestätigt die Beschlussfassung des Planungsausschusses vom 01.09.2025 zum Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung.

II. Beschlussfassung zum Ergebnis der Offenlegung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage 1 aufgeführt.

III. Feststellungsbeschluss

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung seiner Beschlussfassung zu I. und II. die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes N (Feststellungsbeschluss). Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes N ist nunmehr gemäß § 6 BauGB der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist anschließend öffentlich bekanntzumachen.

Der Beschluss ist damit gemäß § 7 GO NRW verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen.

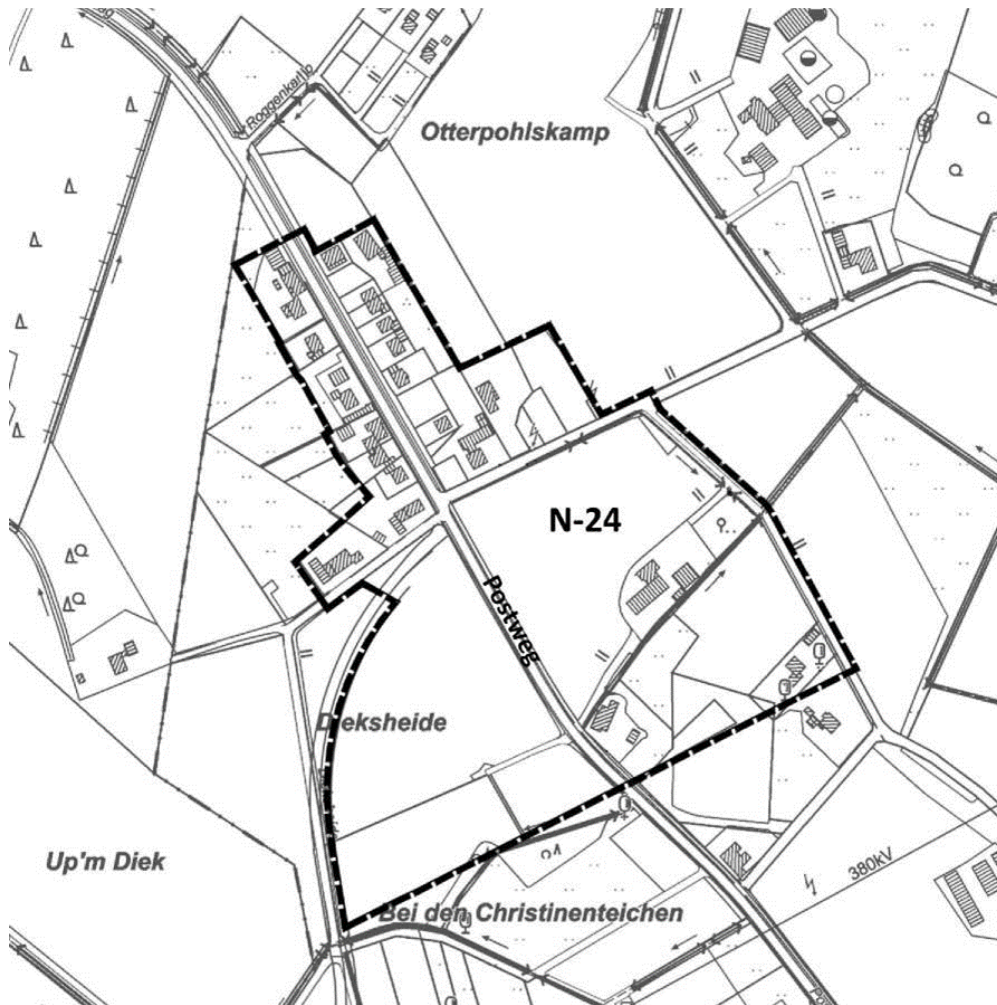
Der räumliche Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans (N-24) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich und durch eine schwarze Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland – ABK Schwarz-Weiß - Version 2.0

(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen zwischen den Ortsteilen Herzebrock und Clarholz beidseits des Postwegs und daher werden im Zuge der 24. Flächennutzungsplanänderung N die bisher im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche in Wohnbauflächen umgewandelt. Die bestehende Bebauung wird teilweise mit überplant.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Die N-24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 Absatz 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Detmold hat die N-24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 08.07.2026 – Az. 35.02.01.200-005/2026-001 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wird die genehmigte 24. Änderung des Flächennutzungsplanes N vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich 3 Planen, Bauen und Umwelt, Am Hallenbad 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Öffnungszeiten von

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind außerdem auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock oder über **www.herzebrock-clarholz.de** > Bauen, Klima, Umwelt und Mobilität > Planung, Straßen und Verkehr > Stadtplanung abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die N-24. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Hinweise:

Hinsichtlich der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Mängel der Abwägung wird gemäß § 215 BauGB auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der N-24. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Vermögensansprüche wird hingewiesen.

Herzebrock-Clarholz, 14.07.2026

Diethelm

Der Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 267 „Postweg-Mitte“ der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 27.05.2026 den Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg-Mitte“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

I. Beschlussfassung zum Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Der Rat bestätigt die Beschlussfassung des Planungsausschusses vom 01.09.2025 zum Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung.

II. Beschlussfassung zum Ergebnis der Offenlage

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, von Seiten der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage 1 aufgeführt.

III. Satzungsbeschluss

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung seiner Beschlussfassung zu I. und II. den Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg-Mitte“ gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Beschluss ist damit gemäß § 7 GO NRW verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 267 „Postweg-Mitte“ der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich und durch eine schwarze Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Übersichtsplan:

Kartengrundlage gesetzlich geschützt:
Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland – ABK Schwarz-Weiß - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen zwischen den Ortsteilen Herzebrock und Clarholz beidseits des Postwegs. Die bestehende Bebauung wird teilweise mit überplant.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 27.05.2026 über den Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg-Mitte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg-Mitte“ wird vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich 3 Planen, Bauen und Umwelt, Am Hallenbad 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Öffnungszeiten von

**montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

zu jedermanns Einsicht öffentlich bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind außerdem auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock oder über **www.herzebrock-clarholz.de** > Bauen, Klima, Umwelt und Mobilität > Planung, Straßen und Verkehr > Stadtplanung abrufbar.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg-Mitte“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Hinsichtlich der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Mängel der Abwägung wird gemäß § 215 BauGB auf folgendes hingewiesen: Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg-Mitte“ nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Vermögensansprüche wird hingewiesen.

Herzebrock-Clarholz, 14.07.2026

Diethelm

Der Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.